

Est. A 13358

1918-3742.

pt 10



131

Est. A

Tartu Ülikooli Raamatukogu
~~198968~~

23790

Patkul und Leibniz.

Von C. Schirren.

Im Hauptarchiv des Auswärtigen zu Moskau findet sich unter den Papieren Patkuls (Poln. Angelegenheiten. 1705. Fasc. XVIII. n. 11) ein französischer, von zwei deutschen Punctationen begleiteter, mit L. unterzeichneter Brief ohne Datum und ohne Adresse, übrigens Alles von Leibniz eigenhändig geschrieben. Schon der Umstand, dass die eine Punctation für den Zar, die andere für den König August bestimmt war und doch beide derselben Fürsprache empfohlen wurden, machte es so gut wie gewiss, dass sie in Patkuls Hände gelegt und so unter dessen Papiere geräthen waren. An Bose oder Flemming zu denken, verbot das Schreiben. Huyssen kam noch weniger in Betracht, obwohl er im J. 1711 die Begegnung des Zaren mit Leibniz vermittelte; im December 1703 aus Moskau an Leibniz schrieb (Kemble, State-Papers. 327); auch in den Jahren 1702 und 1703 zu Patkuls Gefolge gehört hat, so dass sich — freilich doch nur damals — von seinen Papieren etwas unter des Letzteren Papiere verirrt haben mochte. Zum Fürsprecher am sächsischen Hofe hätte ihn Leibniz, wenigstens in Sachen des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses gewiss nicht gewählt; auch war er zu der Zeit, um welche es sich hier handelt, nicht einmal in Sachsen. In Sachsen aber, vermuthlich in Dresden, musste sich Leibniz befunden haben, als er den Brief schrieb, und eben an demselben Orte oder doch ganz in der Nähe der Mann, für welchen der Brief bestimmt war.



Noch sicherer ergab sich das Datum. Die Sächsischen Stände mussten gerade getagt haben; der König von Dresden aufgebrochen; Flemming abwesend; Bose und Patkul anwesend; Jessen, der dänische Gesandte, auf der Anreise begriffen gewesen; der Tag, an welchem der Brief geschrieben wurde, musste auf ein Fest, der Tag darnach auf einen Sonntag gefallen sein. Zwischen des Königs Aufbruch am 29. Januar und Jessens Ankunft am 12. Februar boten sich nur zwei Sonntage zur Wahl. Am 10. Febr. nachmittags konnte Leibniz nicht wohl abgereist sein, da er am 12. bereits aus Wolfenbüttel schreibt und nicht so, als wäre er dort erst eben eingetroffen gewesen; auch fiel der 9te auf keinen Festtag. Die Abreise musste daher am 3ten erfolgt sein und der Brief war sicher am 2. Februar 1704 geschrieben.

Unter diesem Datum ist er nun auch jüngst in einem, übrigens nicht durchweg gleichlautenden und von den beiden Punctationen nicht begleiteten, Concept zu Tage gekommen und nebst andern in der kö. öff. Bibl. zu Hannover erhaltenen Leibniz-Papieren veröffentlicht worden (Neues Archiv für Sächs. Geschichte und Alterthumskunde. Dresden, 1883. S. 183.). Voraus geht ein kurzer, am 30. Januar gleichfalls in Patkuls Hände gebrachter Entwurf in Sachen der Societät und eine Antwort Patkuls vom 31. Jan., die nur zum kleineren Theil von Wissenschaften, zum grösseren von politischen Dingen handelt und vom Herausgeber missverstanden worden ist. Ein Schreiben an Flemming vom 2. Febr. und ein weiteres an Patkul vom 3. Febr. 1704 schliessen sich an. Was sonst noch mitgetheilt wird, gehört nicht hierher.

Dass nun in Patkuls Nachlass neben dem Schreiben auch die Punctationen sich vorgefunden haben, wird nicht befremden. Sie waren ihm eben nicht zur Beförderung, sondern zur Vertretung zugestellt worden („que V. E. pourra garder“). Auf Beachtung freilich durften sie in jenen Jahren nicht rechnen. Weder der Zar, noch der König sind

sobald auch nur zu Athem gekommen. Für Leibniz aber ist es in hohem Grade bezeichnend, dass er beredt für Schlangenspritzen plaidirt, wo es sich erst nur um Kanonen handelt und für Scientzen und Curiositäten Geldern nachspürt, wo sie sich für den Kampf um Scepter und Dasein versagen.

par ce moyen je recevrois écartement vos ordres par tout
on je pourrois estre; estant particulièrement
Monsieur de V. E.

Je tres humble et
tres obéissant
Monsieur

Comme il y a feste aujourd'hui, je ne puis partir que demain qui est un dimanche, immédiatement apres diner: ainsi je pourrois au besoin recevoir encor les ordres de V. E. jusqu'à ce temps là

il m'a paru que M. de Bose avoit de la peine à entrer en matiere, et balançoit un peu, disant qu'il vouloit encor conferer avec V. E. Cependant, comme M. de jessen viendra bientôt icy, vous jugerés alors, Monsieur, s'il y a de l'apparence qu'on puisse executer le plan dont il a esté parlé à l'égard de Dannemarck, et employer utilement les offices de cette couronné avec ceux du Roy de Pologne, pour la reconciliation de Wolfenbütel avec le reste de la maison: et si j'en pouvois apprendre des lumieres j'en serois d'autant mieux fondé.

Pour ce qui est des sciences, ou Moscow même est intéressé; je suis toujours pour ceux qui n'aiment point les delais et qui croyent qu'il faut battre le fer pendant qu'il est chaud; outre que je suis de ceux qui n'ont gueres de temps à perdre. Ainsi je laisse au jugement éclairé de V. E. si estant de retour auprès du Roy, Elle voudra bien s'employer pour m'obtenir un ordre de Sa Majesté qui m'autorise nommément à regler icy tout ce qu'il faut pour former une société des sciences sous l'assistance du Ministère de Saxe. Cet ordre me pourroit estre envoyé par l'entremise de M. le Comte de Fleming qui saura le mieux mon adresse.

Cependant si V. E. me vouloit adresser quelque chose d'icy ou de quelque autre lieu par la droiture, la lettre pour moy pourroit estre mise sous le couuert de Monsieur Polich maistre de poste de la s^{me} maison à Bronsuic par ce moyen je recevrois seurement vos ordres par tout ou je pourrois estre; estant perpetuellement

Monsieur de V. E.

le tres humble et
tres obeissant seruiteur L

P. S.

je joins icy une
petite ponctation % :/:

touchant la dite

société, que V. E. pourra

garder avec le papier precedent sur le même sujet

P. S.

il m'est venu dans l'esprit, qu'il faudroit à la future société des sciences, un certain point fixe d'Archimede, c'est à dire un petit fonds assure de la part du public: à qvov serviroit un certain impost plausible, sur une matiere dont la consomtion dans sa plus grande partie, est abusive. Une telle matiere est le Tabac, peu de gens, et en peu de rencontres en ont besoin icy: cependant on s'en sert excessivement au prejudice de la santé, et c'est une marchandise qui pour la pluspart vient de dehors; et par consequent de celles qui meritent le plus d'estre chargées. Et si on en prenoit le qvatrième denier, comme cela se pratique en quelques endroits, il n'y auroit point de mal

Comme dans la presente deliberation des Estats du pays on pourroit songer à hausser l'imposition sur le Tabac, j'ay voulu remarquer cecy, suppliant V. E. d'en conferer avec M. de Bose sur les moyens de le detourner peut estre en témoignant en general, que le Roy pourroit estre disposé

à reserver cet objet pour une certaine cause pieuse et utile au public. Comme je supplie aussi V. E. de conferer avec M. de Bose sur le reste des points marqués dans la punctuation cyjointe touchant les sciences; que je prends d'autant plus la liberté de vous adresser, Monsieur, parceque vous alles bien tost trouuer le Roy, et pourrés procurer une resolution là dessus.

∴ Specimen *) Einiger Puncten, darinnen Moscau denen Scienzen beförderlich seyn könnte

Weilen des Czars absehen dahin gehet, wie in dessen mächtigen und großen Reich die Europäischen Scienzen und wissenschaftten eingeführet werden mögen, auch zu dem ende allerhand gute Reglemens gemacht worden; so stünde es nunmehr auch darauf, ob nicht rahtsam, dass Seine Majestät auch Bibliothecken, Kunst-Cammern und dergleichen aufrichten, schöne und nützliche inventiones, so hin und wieder in diesem Europa entdecket werden, zusammen bringen, und andere dienliche Veranstaltungen machen liessen, damit Moscau dermahleins auch in diesem stück floriren möge.

2. Die Societäten der Scienzen, so hier in Teutschland aufgerichtet wären, könnten ihre Wirkung auch in Moscau erstrecken, alda unter protection, auch wohl mit hoher assistentz des Czars ihre observationes und untersuchungen vornehmen, und nicht allein einige in der Moscau wohnende Außländer, sondern auch die Russen selbst dazu encouragiren; und würde wegen der guten correspondentz zwischen dem Czar und König, die Societät in Sachsen sonderlich beqvem dazu seyn.

3. Es wären insonderheit gewisse Astronomico-Magnetische Observationses in dem großen Reiche des Czars an

*) Die hier folgenden Beilagen haben im Original, mit der jener Zeit für Fremdwörter üblichen Ausnahme, deutsche Schrift.

vielen orten anzustellen, welche ein neues und großes licht geben würden bey der Schiffart, umb das Geheimniß der Magnetischen abweichung besser zu entdecken, welches einiger maßen pro succedaneo Longitudinum zu halten, und würde der Czar sich alle schiffleute damit ohnsäglich verbinden.

4. Es wäre auch nöthig, dass die Mineralien, Gewächs und Thiere von gantz Scythien, durch Kenner der Natur untersucht, und beschrieben würden, welches eine große und neue öfnung geben würde in den tribus regnis; zumahlen von solchen landen gemeiniglich gnugsame beschreibungen noch nicht vorhanden.

5. Man könnte sich auch zu gleichem Zweck zu nutze machen das so wohl und fest gestellte commercium zwischen Moscau und China; umb diejenigen Künste und Wissenschaften, die bey den Tschinesen, nicht aber bey den Europaeern bekand, auch in Moscau und Europa zu bringen; und damit unsere Manufacturen und lebenscommoditäten zu vermehren: und würde Moscau nicht wenig nutzen davon haben. Wie ich dan aus der correspondentz die ich mit denen Römischen Missionariis in China habe, befunden, dass sie zwar die Europäischen Wissenschaften und commoditäten den Tschinesen zuführen, aber keinen gnugsamen tausch treffen, und sich alzu viel mit andern Dingen occupiren, darauß dan folgen wird, dass die Tschinesen dermahleinst, wenn sie alles von uns haben, die Thür wieder zuthun werden.

6. Die Neue und sonderliche entdeckung die ich gethan von dem Verstand der Uralten Characteren des berühmten Fohy fast ersten Königs und Philosophi in China so vor mehr als 3000 jahren gelebet, würde sonderlich in China angenehm seyn und großen zutrit geben; weil die Chinesen selbst vor mehr als 2000 jahren deren bedeutung verlohren, und wunderliche cabalistische mysteria darinn suchen. Ich bin aber von selbstn auf eine gantz neue, bißher ohnge-

bräuchliche Art von Rechnung kommen, und habe befunden, dass dieselbe gantz ein neues Licht in der gantzen Mathesi anzündet, also dass Dinge damit zu entdecken, wozu sonst schwerlich zu gelangen. Und hat sich in der Zusammenhaltung über alles Verhoffen befunden, dass dieser uhralte Fohy eben diesen Schlüssel gehabt; wie so wohl aus den Characteren selbst, so der P. Kircher in seiner China illustrata, der Pater Couplet und andre in Druck geben, als auch aus der großen figur der 64. Characteren, Ly-King bey den Tschinesen genant, davon der P. Bounet mir ein exemplar Chinesischen Drucks zugeschickt, und die harmoniam mit meinem ihm communicirten invento dabey observiret, gantz offenbar zu ersehen.

7. Weilen aber zu den Observationibus in Moscau, Tartarey und China solche leute gehören die wohl instruiret, dazu aber gute praeparatoria und anstalten vonnöthen, welches etwas Zeit erfordert; so will anitzo nur noch von einer untersuchung meldung thun, welche so fort vorgenommen werden könnte, und zu glori des Czars ja selbst zur Ehre Gottes und ausbreitung des Christenthumbs unter den barbarischen Völkern gereichen, bey der gelehrten Welt aber zu Verbesserung der Histori und Geographi ein grosses beytragen würde, die ursprünge und migrationes der Völker zu erläutern. Nemlich es könnte nicht nur in der Residentz Moscau, sondern auch in andern Haupt- und Grantz-stäten, als zu Archangel gegen die Samojeden zu, zu Tobolsko gegen Siberien, zu Casan gegen die Calmuken, zu Astracan gegen Persien und Turkestan, zu Nipschon gegen die Mogalski und Tschinesen, zu Asof gegen Turkey etc. vermittelst der Dolmetschen und Handelsleute Specimina von allen denen Sprachen zusammen bracht werden, welche so wohl in dem weiten reiche dieses Monarchen, als auch in den angrentzenden Landen geredet werden. Nun wäre zwar zu beförderung des Christenthumbs und cultus humani allerdings rathsam, dass von theils solcher Sprachen, zumahlen die nicht nur

dialecto, sondern radicaliter von andern unterschieden, vollständige Dictionaria und Grammaticken verfertigt, auch einige dienliche zumahl geistliche Bücher, auch wohl die Bibel selbst, darinn versetzt würden. Anitzo aber und vor der hand könnte man von allen Sprachen so in dem Reich des Czars und angrenzenden Landen bekand Specimina herbeybringen: und solche Specimina könnten bestehen theils in Vater Unser und Glauben, theils in einem vocabulario compendioso. Das Vater Unser mit dem Symbolo Apostolico oder Christlichen Glaubensbekändtniß wäre von jeder Sprache so viel thunlich herbey zu schaffen, und wo es noch nicht vorhanden, mit fleiß zu machen; und so wohl in den characteribus oder schreibart des landes (:wofern solches eine eigne schreib-art hat:) als wenigst in Russischen oder andern bekandten buchstaben zuschreiben; samt einer versione interlineari von worth zu worth entweder in lingua Slavonica sive Russica literali, oder in einer andern bekandten Sprache. Vocabularium compendiosum bestünde in den maximè usualibus nominibus, verbis et particulis; also mit der Schrift und erklärung eben wie bey dem Vater Unser und Glauben zu verfahren, da hernach alles ex lingua Slavonico-Russica literali et characteribus Russorum leicht in teutsch oder Lateinisch vor das übrige Europa zu bringen. Dergestalt würde man durch collation der Vater Unser (:die man ohne dem in mehr als 100. Sprachen hat, und daher auch in den sämtlichen Scythischen am meisten verlangt werden:) so wohl als der Glaubens-bekäntnisse, und der vornehmsten in so vielen Scythischen Sprachen exprimirter Wörter, bereits sehen können, welche Nationen so wohl in Scythien als außerhalb (weiln doch viel migrationes ex Septentrione in Asiam et Europam gegangen) ein ander mehr oder weniger verwandt; und was vor große Menge der Völcker und Zungen der Czar in seinem Reiche habe, und wie viel andre aus denen ihm unterworfenen entsprossen. Es ist bey den alten bereits angemerket worden, dass die

Parthen oder Persen aus Scythien kommen; und aus dem Ammiano Marcellino ist zuschliessen, sind die Hunnen, wie ihre gestalt von diesem autore beschrieben wird, Calmucken gewesen. Man hat auch gefunden, dass die Ungarn und Finnen einander verwand seyn müssen, weil ihre Sprachen viel Verwandschafft haben, und es haben Reisende sowohl aus Ungarn, als aus Finland befunden, dass in der dem Czar unterworfenen Tartarey leute seyn, die sie großen theils verstehen können.

8. Schließlichen kan alhier eine abrede genommen, und ein Entwurf gemacht werden, die Societät der Scienzen in Sachsen betreffend, welcher bey Königl. Mst. zur Volziehung zu befördern seyn möchte, und hernach dem großen Absehen des Czars auch zustatten kommen könte.

/: Einige Punkte die aufrichtung einer Societät der Wissenschaften betr.

1. Königl. Mat. durffen vielleicht allergnadigst geruhen, die aufrichtung der Societät der Wissenschaften unter Assistenz dero Ministerii in Sachsen, jemand zu committiren, der dann verhoffentlich

2. Was anderswo dergleichen Societäten, an rechten, freyheiten privilegien und begnadigungen verwilliget, solches Königl. Mt. nicht weniger allergdst verleihen werden

3. insonderheit dasjenige so die Konigl. Preußische Societät erhalten

4. in specie das privilegium der Calender auff den Brandenb. Fuß so viel thunlich; in gleichen auch einige andere dem publico Nützliche privilegia so nach gelegenheit vorgeschlagen werden köndten

5. Verwilligungen von Zeiten zu Zeiten Lotterien zu halten, ohne das solches andern (ausgenommen ad pias causas) leicht zu erlauben.

6. Vielleicht wäre auch einige dem publico selbst nützliche und plausible anlage ad hanc piam revera causam zu verwenden. Dergleichen köndte seyn insonderheit die erhöhung des Carten- und Tabak-imposts. Denn die weil dieser Wahren consumption in diesen Landen meistens ein Abusus, zumahl auch der Tabak von andern Orthen hereinbracht wird, so köndte solche wahre wohl weit höher als sie iezo ist, beschwehret, und etwa denen, so solchen impost anjetzo zu andern Dingen ziehen möchten, bedeutet werden, dass Königl. Mt. selbigen ad causam valde piam et utilem reserviren möchten. An einigen orthen wird der Preiß des Tabaks umb den vierdten Pfennig erhöht und solcher vor das publicum einbracht, welches hier auch zu erwehnter absicht geschehen köndte. So köndte auch zu Verbesserung der Music und Spectakel eine aufsicht auff die Spiele und Spielleute dienlich seyn.

7. Durch aufrichtung und einführung of a house of intelligence and of the Bills of mortality nach dem Englischen Fuß, köndte in denen Dingen so das publicum internum, policey und gesundheit angehen, viel nützlich erfahren und erhalten werden.

8. Es wäre auch etwa durch die Societät zu veranstalten die Einführung der Schlangen-Sprützen in den Städten und Flecken des ganzen Landes, auff eine neue sehr ohnbeschwerliche Weise, dadurch viel Feuerschäden zu verhüten, denn sie gehen in einem unablässigen Strahl, so vermittelt der Schlangen-Röhren in alle Winkel zu leiten und zu richten, da man sonst das Wasser nicht wohl anbringen kan, Und braucht es bey weiten der Kostbarkeit nicht, die man in Holland und anderswo erfordert, und die in großen Städten ehe, als in kleinen orthen ertragen werden kan. Und dergleichen zur verbesserung gereichende Sachen mehr köndten vorgeschlagen werden so durch die Societät mit einigem Vortheil derselbigen zu veranstalten; so Königl.

Mt. in genere bey der fundation deroselben in gnaden verwilligen möchten

9. Bey den subjectis so auff hohen und andern schuhlen zu gebrauchen, auch bey praebendis, stipendiis, und andern piis causis auch wo res literaria sonst interessiret; könnte auff die Societät und deren recommendation gesehen werden

10. Membra Societatis köndten vor andern bey Beförderungen in obacht genommen werden

11. Auch sonst einige honores, praerogativen, privilegia und begnadigungen geniessen. Bey der Societé Royale des Sciences zu Paris, haben die glieder das droit de Com-mittimus, wie man es da nennet, und sein von der gemeinen jurisdiction eximiret.

12. Verordnungen köndten auch in genere, und nach gelegenheit in specie, an die officier und Bedienten in den Königl. Landen ergehen, daß Sie der Societät mit verlangenden notitiis, scripturen, observationibus, und experimentis, nach thunligkeit an hand gehn, und auff deren monita nach gelegenheit reflectiren als bey Hütten-, Salz- Glas- und Bergwerken, auch Steinbrüchen; bey Garten, Plantations-Forst, und Weidwerck, und dergleichen oeconomicis; bey jagten Fischereyen, Thiergärten und Menageriën, bey Bau- und Wasserwercken, einteichungen, Vergütung oder Verminderung der Wasserschaden; bey Wasser- und andern Künsten, Mühlen, manufacturen, und Wercken, insonderheit bey dem Fuhr- und Wagenwerk, auch Feldzeug, ingenieurs, Feuerwerckerey und Artillerie; cura sanitatis und allen andern objectis, da die studia, Historien, Kunst und Wissenschaften ihre influenz haben mögen, Und köndten wo einige mit neuen Erfindungen Vorschlägen und laboribus sich angeben, solche, wie Colbert bey seinem König eingeführet, an einige Commissarien aus der Societät sub fide silentii gewiesen werden etc. etc. etc.

Ein wieder aufgefundener Brief Martin Luther's an den Rigaschen Rath.

Von L. Napiersky.

Die von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde im J. 1866 veranstaltete Ausgabe der auf Livland bezüglichen Briefe Martin Luther's hat einige Nachrichten über das Vorhandensein eines von Luther aufgegebenes Ersuchen in Sachen des Johannes Kannengiesser und der Barbara Göche am letzten October 1537 an den Rigaschen Rath gerichteten Schreibens mitgetheilt, das Schreiben selbst aber nicht liefern können, da dasselbe, obwohl Joh. Gottfr. Arndt es noch in einer Abschrift gesehen hatte, nicht mehr zu ermitteln war¹⁾. Gegenwärtig haben sich in dem bereits oben S. 255 erwähnten Collectaneenbande des Archiyars Johann Witte, dessen Benutzung mir durch die Gefälligkeit des Herrn Besitzers gestattet gewesen, von Witte's Hand herrührende Abschriften sowohl der in der bezeichneten Sache von Riga aus an Luther ergangenen Anfrage als auch der seinerseits erfolgten Antwort gefunden. Diese auf pag. 487 und 88 des Bandes befindlichen Abschriften, welchen Witte die Rubrik „Casus Consistoriales“ mit der Bemerkung: „Inter Missivas ad dns. Consistoriales“ vorgesetzt hat, folgen hier nebst einigen erläuternden Bemerkungen.

1) Näheres s. in der Schrift „Luther an die Christen in Livland“, Riga 1866, S. 23. Vgl. auch O. Waltz, Epistolae Reformatorum, in der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte, II, 1, S. 138.

Casus inter Johannem Kannengiesser et Barbaram Goeche, ad dn. Doct. Martinum Lutherum perscriptus, cum ejusdem responso.

Est Rigae in Livonia puellae cujusdam jamdudum nubilis et multos annos utroque parente orbatae tutor, vir Senatorius et grandaevus (dn. Antonius Mütter Proconsul¹⁾), qui cum ea ante annos quinque super conjugio studiose deliberravit, videns ejus aetatem aliam poscere vitam. Illa rem totam tutori atque illius uxori commisit, haud diffidens, quum quod ipsius re esset futurum²⁾, eum, quemadmodum semper ante, ita et porro esse facturum, et se illo fore contentam inquiens, quem sibi maritum invenerit et delegerit. Post aliquot disquaesitos procos et ab ea spretos Johannis Kannengiesser facta est apud eandem mentio, qui cum puellae placeret, cujusdam praedicatoris (dn. Johannis Ramme³⁾) studio et diligentia ad tutoris aedes est adductus, qui sermonibus ultro citroque saepe habitis interfuit et puellae matrimonio consentienti una cum ipsis tutoribus adfuit. Id quod moriturus praedicator testatus est, ne quid ea haberet, quod nuptiis praetexeret. Re itaque utrinque bene expensa, major Senatorii ordinis pars est cum Senioribus plebis a tutore, viro Consulari, rogata, ut a concione in aede sacra desponsationi interesse dignetur, quae comparuit et interfuit ex more ejus regionis publice factae. Quo tempore, quum omnes sponso et sponsae felicitatem et laetum successum essent precati gratiamque pro iis uterque egisset, tutor utrumque atque eos, qui utrique essent sanguine conjunctissimi, eodem die convivio laetissimo in domo sua excepit. Eo omnibus reffectis sponsus cum sponsa⁴⁾ choreas

1) Dieser Name und die weiter unten vorkommenden in Klammern eingeschlossenen Namen sind von Witte nicht in den Text, sondern auf den Rand geschrieben.

2) „quum quod ipsius re esset futurum“ — so in Witte's Abschrift. Ohne Zweifel ist „quum“ zu streichen und „e re“ für „re“ zu schreiben.

3) Johannes Ramme kommt unter den bisher bekannten Rigaschen Predigern der Reformationszeit nicht vor. Eine Verwechslung mit Nicolaus Ramme, der von 1527—41 Prediger an der Jacobskirche war, ist nicht anzunehmen, da Johannes Ramme nach dem im Text Angeführten („moriturus testatus est“) zur Zeit der Abfassung dieses Briefes (1537) bereits verstorben war.

4) Die Abschrift hat offenbar unrichtig: „sponso.“

ducit crebras, sequentibus multis aliis ex ordine virginibus. Perduravit hic amor mensem totum, quo annulum a sponso datum servavit sponsa, multis interea temporis collatis sermonibus et intercedentibus choreis et symposiis. Post hebdomadas quatuor, abjecto in terram annulo, maritum repudiavit et nuptias jam sextum in annum recusavit. Et quanquam ante annos fere tres in templo cathedrali, commemorante tutore, quo pacto omnia fuissent acta, duo ecclesiae pastores, dn. Andreas Knopius et dn. Sylvester Tegetmeyer, duo quoque ex ordine Senatorio, ad eam rem examinandam deputati, ratas esse nuptias decreverunt, tamen sese Johanni Kannegiesser esse devinctam aut matrimonio obstrictam adhuc pertinaciter pernegat puella, alteri (Hans Holste) se brevi nupturam minitans. Thorum illegitimum est aliquandiu causata; vero quando literis ex patria allatis diversum docuerit sponso, jam in eo omnem sui praesidii spem collocat, quod citra suum consensum sit desponsata. Proinde cum verum et certissimum sit conjugium omnium doctorum iudicio, quos hactenus consului, inter puellam Barbaram Goeche nomine et Johannem Kannegiesser, — vir bonus, duabus jam sellis sedens, quod alteram ducere non liceat neque istam consequi queat (id quod maximum illi dedit damnum), orat Vestram Paternitatem, domine doctor praestantissime, per ipsa misericordiae viscera, orant et omnes probi Rigae, ut Vestra Paternitas suum super hoc casu iudicium ad Senatum Rigensem perscribere non gravetur. Et si sponsa conjungi sponso pro sua pertinacia adhuc recuset, sponso liberum esse, ut aliam ducat ad redimendam conscientiam; verum sponsae alteri unquam nubere minime licere, imo civitate et reipublicae consortio esse ejiendam, omnibusque modis puellae instituto esse resistendum, altera parte non consentiente et puellam liberam non dimittente.

Hir auf schreibt doct. Luther folgender gestalt:

Den Ehrbahren fürsichtigen Herren Burgermeister
und Raht der Stadt Riga yn Lyfflandt, meinen günstigen
Herren und guten Freunden.

Gnade vnd friede yn Christo. Ehrbare, fürsichtige,
günstige Herren und Freunde. Ich bin gebeten, in einer Ehesachen
zwischen Hans Kannegiesser und Barbara Goeche mein
Urtheil an Euch zu schreiben, wie ihr auß inliegender lateinischer
Schrift kundt vernehmen. Nachdem ich nu solche bitte

nicht hab können abschlagen, so ist das mein Raht und Urtheil, des wir alhier auch brauchen. Wo sich also findet, wie diese Zeddel zeiget, so soll genandte Barbar schlechts den Hans Kannegießer zur Ehe behalten, den solch öffentliche verlobte Jungfrawen auch die Schrifft, und alle Rechte, nicht anders dan alß Ehliche bräute und Hausfrawen sprechen. Wo sie aber deß sich halßstarriglich wegern würde, alßdan sol man ihr sagen, daß sie ihr lebenslang keinen andern ehlichen Man haben kan noch soll. Aber Er der ander Teill Hans Kannegießer sol frey und ledig von ihr gesprochen sein, ein ander Weyb zu nehmen. Dazu sie, die Jungfraw Barbar sol yn der Stadt, vmb vermeidung willens des Ergernuß, nicht geduldet werden. Also halten wirs alhier und ist, der billigkeit nach, Recht. Demnach müßt Ihr beyde Parte für Euch fordern, und hören, ob sichs also begeben habe mit allem, das diese Zeddel zeuget, und drauff schliessen. Hiermit Gott befohlen Amen. Ultima Octobris 1537.

Martinus Luther D. 1)

Der Schreiber des in unserer Abschrift der Unterschrift und des Datums entbehrenden Briefes an Luther spricht am Schlusse von sich im Singular („consului“), das Schriftstück ist also nicht vom Rathe selbst ausgegangen, sondern wahrscheinlich von einem der damals vom Rathe aus seiner Mitte bestellten Superattendenten²⁾, der Luther ersuchte, die gewünschte Belehrung dem Rathe zugehen zu lassen.

1) Zur Seite des Namens hat Witte ein kleines Siegel, welches in der Mitte des Schildes ein Herz zeigt, ziemlich undeutlich gezeichnet und darunter bemerkt: „Das Signet ist in grün Wachs gedruckt.“ Eine Abbildung von Luther's Wappen s. bei M. Meurer, Luther's Leben, Bd. II (Dresden 1845), S. 251.

2) S. Mon. Livoniae antiquae IV, S. CXXVII.

Als Sachverhalt ergibt sich in Kürze Folgendes: Barbara Goch¹⁾ verlobt sich unter Beirath ihres Vormundes und eines Predigers mit Johann Kannengiesser. Die Verlobung wird vor einer ansehnlichen Versammlung öffentlich (nach dem Gottesdienste in der Kirche) vollzogen und es folgen die üblichen Festlichkeiten, aber schon nach wenigen Wochen sagt sich die Braut von ihrem Verlobten los und weigert sich auch später hartnäckig, zur Ehe zu schreiten, obwohl die Pastoren Knöpken und Tegetmeyer und zwei zur Prüfung der Sache delegirte Rathsglieder decretiren, dass eine gültige Ehe zwischen ihr und dem Kannengiesser vorhanden sei („ratas esse nuptias“). Nachdem die Verhandlungen gegen fünf Jahre gedauert, wird, da die Verlobte, den Mangel ihrer Zustimmung vorschützend, bei ihrer Weigerung beharrt, Luther's Urtheil erbeten, welches dahin ausfällt, dass, falls die Sache sich so verhalte, wie ihm mitgetheilt worden, Barbara Goch als Ehefrau anzusehen, ihr bei fernerer Weigerung die Eingehung einer Ehe für ihre Lebenszeit zu verbieten und dem Kannengiesser die anderweitige Verehelichung zu gestatten, Barbara aber überdies aus der Stadt zu verweisen sei.

Der Ausspruch Luther's findet seine volle Begründung in den zur Zeit der Reformation herrschenden Ansichten

1) Goch (oder van Goche, nicht Goeche) lautet der Name dieser Familie im Rigaschen Erbebuche, so auch bei Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Dorpat 1841, Nr. 266, woselbst ein im schwedischen Reichsarchiv befindliches Schriftstück vom J. 1533 als „Rechtsanspruch des Hans Kangeter auf Gültigkeitserklärung seines Eheverlöbnisses mit Barbara Goch, erhoben vor dem Burgemeister und Rathmannen, vor den Stadtpastoren und Predicanten sammt den beiden verordneten Superattendenten als Richtern“, registrirt ist. Dieses Actenstück, auf welches schon in der Schrift „Luther an die Christen in Livland“, S. 23 hingewiesen worden, wäre vielleicht für die nähere Kenntniss des Falles von einigem Interesse, konnte jedoch hier nicht benutzt werden.

über Verlobung und Eheschliessung. Luther verwarf zwar die Lehre der katholischen Kirche von der Sacramentsnatur der Ehe, er sah jedoch die Ehe als eine göttliche Einsetzung an, die ihre oberste Norm in der Offenbarung habe, wesentlich aber der bürgerlichen Ordnung angehöre und von der gesetzgebenden (staatlichen) Gewalt zu regeln sei, welcher die Kirche durch Mitarbeit mit den ihr eigenthümlichen Mitteln zur Seite zu stehen habe. Rücksichtlich der Schliessung der Ehe wurde der Schwerpunkt in die Consenserklärung beider Theile gelegt; die kirchliche Einsegnung folgte zwar in der Regel nach, war aber nach der allgemeinen Ansicht des 16. Jahrhunderts kein nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung. Eine Consequenz dieser Auffassung war, dass alle öffentlichen und unbedingten Verlöbnisse (*sponsalia de praesenti*) mit der Eheschliessung identificirt, als wahre und bindende Ehen angesehen wurden. Erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts flossen die Consenserklärung und die Einsegnung zu einem Acte, der Trauung, zusammen und seit dieser Zeit wurde die Ehe durch die kirchliche Trauung als einen von der staatlichen Gesetzgebung gebotenen Act begründet¹⁾.

Von den erwähnten Grundsätzen ausgehend, musste Luther in dem ihm vorgelegten Falle zu dem unsern heutigen Anschauungen hart erscheinenden Spruch gelangen, dass durch das Verlöbniß eine wahre Ehe begründet worden und dass der Bruch der Verlöbnißstreue als Ehebruch zu behandeln und zu bestrafen sei.

Ueber den endlichen Austrag der Sache liegen keine Nachrichten vor, doch kann auf denselben aus einigen Aufzeichnungen des Erbebuches vom J. 1493 geschlossen werden.

¹⁾ Vgl. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (herausg. von Dove, Leipzig 1867), §§ 264. 279. 285. Die betreffenden Stellen aus den Schriften Luther's finden sich zusammengestellt bei H. L. v. Strampff, Luther über die Ehe, Berlin 1857, S. 287 ff. u. 337 ff.

Nach diesem Buchel lässt nämlich Jost Goch am 14/ Septi
 1543 seinem Schwager Hans Holste ein Haus in der
 Kalkstrasse, gleichwie solches von seinem (des Jost Goch)
 seligen Vater besessen, desgleichen einen Garten vor der
 Kalkforte, auf Hans Holste, dem hier, wie es damals
 allgemein üblich war, der seiner Ehefrau von ihrem Vater
 zugefallene Erbantheil aufgetragen wird, war sonach mit
 einer Goch verheirathet und ist wohl kaum zu bezweifeln,
 dass diese eben jene Barbara Goch gewesen, die wegen des
 Hans Holste von ihrem ersten Verlöbniß zurücktrat und
 die Absicht, ihn zu heirathen, aussprach. Hätte sie aber
 solche Absicht verwirklicht, so kann das Urtheil nicht in
 der angegebenen Weise ausgefallen sein, es ist vielmehr
 zu vermuthen, dass sich beider von Luther selbst für noth-
 wendig erkannten nochmaligen Prüfung der Sache Umstände
 ergeben haben, die es zu dem nach unsern Briefen inten-
 dirten strengen Spruch nicht kommen liessen.

Est.

A-13358

23790

Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und
 Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Dr. G. Berkholz,
 Präsident.

Riga, 9. November 1884.